Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Urbich Herr Fitzenreiter

Drucksache 1387/24, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Ablehnung der Übernahme von Beförderungskosten für Urbicher Gymnasiasten, öffentlich

Sehr geehrter Herr Fitzenreiter,

Erfurt.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Weshalb übernimmt die Stadt Erfurt die Beförderungskosten von Urbicher Kindern zum nächstgelegenen Gymnasium, dem Staatliche Gymnasium Hannah Arendt, entgegen des eindeutigen Willens des Gesetzgebers (siehe Seite 39 der Drucksache 5 / 1561 des Thüringer Landtags) nicht?
- 2. Wieso erfolgt eine Ungleichbehandlung der Kinder der verschiedenen Klassenstufen in Bezug auf die Bewilligung der Übernahme der Beförderungskosten?

Tatsächlich wurden bis einschließlich des Schuljahres 2023/24 in den hier angeführten Fällen die Beförderungskosten seitens der Stadt übernommen.

Auf Hinweis im April 2024 der für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen Kommunal- bzw. Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), folgte zum neuen Schuljahr eine Änderung dieser Praxis. Das bisherige Verfahren wurde hierbei dahingehend bemängelt, die Formulierung "angestrebter Schulabschluss" i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG künftig stringenter anzuwenden. Dies bezog sich explizit auf die Handhabung i. Z. m. der Urbicher Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium Hannah Arendt.

Ihre Anfrage wurde nun zum Anlass genommen, über das TLVwA eine erneute Überprüfung dieses Sachverhaltes vorzunehmen. Seitens der Verwaltung wurde dies entsprechend veranlasst. Demnach liegt zum Zeitpunkt der Beantwortung noch kein Ergebnis vor. Vor Abschluss dieser Prüfung werden laufende Widerspruchsverfahren durch das zuständige Amt für Bildung nicht weiterbearbeitet.

3. Wieso werden zeitnah eingereichte Anträge sowie die begründeten Widersprüche zu den abgelegten Anträgen mit erheblicher Verzögerung (voraussichtlich erst September / Oktober) bearbeitet, sodass die Eltern zwangsläufig in Vorkasse treten müssen?

Der benannte Umstand, verbunden mit der entstandenen Situation für die betroffenen Eltern ist verständlich und wird ebenso wenig seitens der Stadtverwaltung befürwortet.

Allgemein und grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bearbeitungszeit abhängig von der Anzahl der eingehenden Widersprüche ist. Diese haben sich in den letzten Jahren signifikant erhöht. Darüber hinaus sind die Widerspruchsbegründungen wesentlich komplexer geworden, was folglich zu einer Erhöhung des Prüfaufwandes pro Widerspruch führt.

Weiterhin ist anzumerken, dass Widersprüche je nach Inhalt und Umfang der Begründung eine unterschiedliche Bearbeitungszeit erfordern. Diese verlängert sich insbesondere dann, wenn im Rahmen der Amtsermittlung von den Eltern, Schulen oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt weitere Informationen eingeholt werden müssen, um den Widerspruch umfänglich prüfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn